

# **Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Brechen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen hat in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ diese Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Gemeinde Brechen beschlossen, die sich auf folgende Rechtsgrundlagen stützt:

§§71, 74, 77 und 78 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S.14) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. I S. 444).

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentliche Anlagen sowie deren Einrichtungen, Gewässer und Wälder im Gebiet der Gemeinde Brechen.

Darüber hinaus enthält die Gefahrenabwehrverordnung weitergehende spezifische Regelungen.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchgänge, Brücken, Tunnel, Passagen, Parkplätze, Gehflächen, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind:
  - a) gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind;
  - b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel;

- (3) Einrichtungen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Wertstoff- und Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, (soweit nicht unter Abs. 1 fallend), Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.
- (4) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle Gewässer im Sinne des § 1, Hessisches Wassergesetz.
- (5) Wald im Sinne dieser Verordnung ist jede Grundfläche im Sinne des § 1, Hessisches Forstgesetz.

### **§ 3 Werben, Plakatieren, Beschriften und Bemalen**

- (1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen (z.B. Plakatsäulen, Anschlagtafeln, bereitgestellte Flächen für Graffiti sowie nicht kommerzielle Plakate) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Das Verbot gilt ferner für die Anbringung von Plakaten, Anschlägen, Beschriftungen und Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf rechtmäßig errichtete Anlagen der Außenwerbung.
- (4) Wer gegen die Verbote der Absätze 1 oder 2 verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auf den auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführten Veranstalter zu.
- (5) Die Gemeinde Brechen kann von den Verboten der Absätze 1 und 2 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften der Hessischen Bauordnung und des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

#### **§ 4 Gefährdendes Verhalten**

- (1) Aggressives Betteln durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das Betteln durch das Vorschicken von Kindern oder das Zurschaustellen von Tieren sowie das organisierte Betteln sind verboten.
- (2) Auf Kinderspielplätzen und Ballspielplätzen ist es nicht erlaubt, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen.
- (3) Das Lagern oder dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Verordnung, in einer für Dritte beeinträchtigten Art, zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, ist verboten.
- (4) Das Wohnen, sei es auch nur vorübergehend, in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften, ist im Gebiet der Gemeinde Brechen außerhalb von dafür ausgewiesenen Plätzen verboten. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt. Von dem Verbot können Ausnahmen zugelassen werden, die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

#### **§ 5 Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen**

- (1) Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Weiher, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und -anlagen, Ruhebänke sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen (§ 2 Abs. 2) dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschebechern und ähnlichen Behältnissen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen auf öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1).
- (3) Jedes Verhalten, das die bestimmungsmäßige Benutzung der öffentlichen Anlagen und ihrer Einrichtung (§ 2, Abs. 2) beeinträchtigt, ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur auf Antrag möglich.

Insbesondere ist dort verboten:

- a) zu feiern;
- b) laute Musik zu hören;

- c) Alkohol oder Drogen zu konsumieren;
- d) unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastigung, insbesondere Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen und unnützes Hin- und Herfahren, wenn andere dadurch belästigt werden.
- e) Beete, Pflanzenflächen und gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten;
- f) das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im Einsatz sowie Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dient;
- g) in Anlagen zu nächtigen oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Hallen, Lauben, u. ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz zu nutzen;
- h) Fahrzeuge aller Art in Anlagen zu reinigen;
- i) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen;
- j) Bäume, Brunnen und Denkmäler zu besteigen;
- k) zu grillen.

### **§ 6 Kinderspielplätze und Ballspielplätze**

- (1) Öffentlich zugängliche Kinderspiel- und Ballspielplätze dürfen nur entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Die jeweils angebrachten Hinweisschilder sind zu beachten.

Insbesondere ist dort verboten:

- a) zu feiern;
- b) laute Musik zu hören;
- c) Alkohol oder Drogen zu konsumieren;
- d) unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastigung, insbesondere Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen und unnützes Hin- und Herfahren, wenn andere dadurch belästigt werden.
- e) Beete, Pflanzenflächen und gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten;

- f) das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im Einsatz sowie Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dient;
- g) in Anlagen zu nächtigen oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Hallen, Lauben, u. ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz zu nutzen;
- h) Fahrzeuge aller Art in Anlagen zu reinigen;
- i) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen;
- j) Bäume, Brunnen und Denkmäler zu besteigen;
- k) zu grillen.
- l) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur dann von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.
- m) Hunde dürfen auf Kinder- und Ballspielplätze nicht mitgenommen werden.
- n) Das Befahren mit Zweirädern oder Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.

## **§ 7 Hunde**

- (1) Hunde sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt, gefährdet oder Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde nicht unbeaufsichtigt im Gebiet der Gemeinde Brechen umherlaufen.
- (3) Hundeführer haben die Hunde von öffentlichen Kinderspielplätzen und Friedhöfen fern zu halten.
- (4) Hunde sind an der Leine zu führen
  - a) innerhalb der zusammenhängenden bebauten Ortsteile in der Gemeinde Brechen;
  - b) innerhalb aller öffentlichen Anlagen (§ 2 Abs. 2) inkl. ausgewiesener Rad- und Wanderwege, soweit sie nicht bereits zu Buchstabe a) gehören.

c) während der Brut- und Setzzeiten im gesamten Gemarkungsbereich.

Die Verpflichtung trifft den Hundehalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

- (5) Der Leinenzwang nach Abs. 4 gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hüte- und Jagdhunde oder ausgebildete Blindenhunde, wenn diese bestimmungsgemäß eingesetzt sind.
- (6) Die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden in der jeweils geltenden Fassung und die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben hiervon unberührt.

### **§ 8 Tiere**

- (1) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf Straßen, Bürgersteigen, auf öffentlichen Wegen und in öffentlichen Anlagen (§ 2 Abs. 2) sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Tiere sind so zu halten, dass Dritte nicht durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört oder beeinträchtigt werden.

### **§ 9 Abbrennen offener Feuer / Zulässiges Brennholz**

- (1) Für das Abbrennen offener Feuer ist die Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde erforderlich. Der Antrag ist drei Werktage zuvor zu stellen. Die Erlaubnis ist kostenpflichtig.

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz oder handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Holzkohle oder Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten auf eingerichteten Grillplätzen oder Feuerstellen.
  - b) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken im Sinne des § 2 der Hessischen Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallverbrennungsanlagen anfallen. Hier ist lediglich eine Anzeige bei der Örtliche Ordnungsbehörde notwendig.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit sein.

- (3) Die Anzeige ist rechtzeitig (mindestens drei Werktage) vor dem Abbrennen eines offenen Feuers bei der Gemeinde Brechen, Ordnungsamt, einzureichen und soll folgende Mindestangaben enthalten:
  - Name und Anschrift des Antragstellers,
  - Zeit und Ort, an dem das Abbrennen eines offenen Feuers vorgesehen ist,
  - Anlass bzw. Grund für das Abbrennen eines offenen Feuers.
  - Aufsichtspersonen
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, der Hessischen Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden von dieser Regelung nicht berührt.
- (5) Das Abbrennen von kontaminiertem Holz ist unzulässig.

### **§ 10 Verkehrsgefährdung**

- (1) Auf Balkonen, Sims, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen u. ä. abgestellte Gegenstände, wie z. B. Blumentöpfe und -kästen, sind gegen das Herabfallen auf öffentliche Flächen zu sichern.
- (2) Gerüste, Ablagerungen oder das Aufstellen von Gegenständen auf einer Straße dürfen nur so beschaffen sein oder erfolgen, dass niemand verletzt oder gefährdet wird oder Sachen beschädigt werden können.
- (3) Gerüste, abgelagerte oder aufgestellte Gegenstände auf den Straßen und Gehwegen müssen gemäß § 45, Abs. 1 StVO bei der Straßenverkehrsbehörde angemeldet werden und haben zur Nachtzeit, bei Nebel oder starkem Schneefall eine auffällige Warnbeleuchtung aufzuweisen. Als Nachtzeit gilt die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

### **§ 11 Fahnen, Überspannungen**

- (1) Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen u.ä. dürfen nur so angebracht werden, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Fernsprechfreileitungen oder Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen und Personen oder Sachen nicht gefährden oder beschädigen können.
- (2) Die Überspannung einer Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern u.Ä. bedarf der Erlaubnis.
- (3) Das aufsteigen lassen von Drachen, Windvögeln u.ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen ist nicht gestattet.

## **§ 12 Schutz der Nacht-, Mittags-, Sonn- und Feiertagsruhe**

- (1) Die nachfolgenden Regelungen findet auf Lärmquellen Anwendung, die nicht von anderen Rechtsvorschriften abschließend erfasst werden.  
  
Sie finden keine Anwendung auf genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
- (2) Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Absätzen weitergehende Gebote oder Verbote ergeben, hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt werden.
- (3) In der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für die Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr in allen Gebieten in denen das Wohnen vorrangig zulässig ist und in deren unmittelbarer Nähe. Ausgenommen sind Lärmimmissionen, die in Ausübung eines zugelassenen Gewerbes entstehen.
- (4) An Sonn- und Feiertagen ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere beeinträchtigt werden.
- (5) Die Verbote der Absätze 3 und 4 gelten nicht:
  1. Für Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung von Notständen,
  2. für Gewerbetreibende innerhalb von Baugebieten, die nach dem Bauplanungsrecht ausschließlich für Betriebe dieser Art vorgesehen sind,
  3. für sonstige Gewerbetreibende und für landwirtschaftliche Betriebe, soweit Arbeiten dieser Art zu den vorgenannten Verbotszeiten nicht aufschiebbar sind und der Grundsatz des Absatzes 2 beachtet wird.
- (6) Für private Baumaßnahmen (ausschl. Eigenleistungen) kann auf Antrag eine zeitlich befristete Ausnahme von den Ruhezeiten genehmigt werden, sofern keine übergeordneten Gesetze und Verordnungen dadurch verletzt werden. Der Antrag ist bei dem Ordnungsamt der Gemeinde Brechen unter Angabe von Gründen zu stellen.

## **§ 13 Benutzung von Wertstoffcontainern**

- (1) Das Einwerfen von Werkstoffen in die vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe, gelbe Säcke oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu legen oder zu stellen. Dies gilt auch bei Überfüllung der Wertstoffcontainer.



- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten gemeindlichen Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten und Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Hessischen Feiertagsgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie der Abfallgebührensatzung des Landkreises Limburg-Weilburg bleiben unberührt.

#### **§14 Kraftfahrzeuge**

- (1) Motor-, Unterbodenwäsche oder Ölwechsel darf an Kraftfahrzeugen nur in den dafür zugelassenen Anlagen durchgeführt werden.
- (3) Anhänger und sonstige Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen und Wegen nicht abgestellt werden, soweit sie dort im Wesentlichen als Werbeträger dienen sollen oder zum Zwecke der Plakatierung verwendet werden.

#### **§ 15 Hausnummern**

An den Häusern sind entsprechende Hausnummern gut lesbar anzubringen.

#### **§ 16 Genehmigung von Ausnahmen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn diese im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten sind.

Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

#### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen anbringt oder anbringen lässt,

2. entgegen § 3 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäume oder dergleichen anbringen lässt, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden,
3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 3 Abs. 1,2 oder 4, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
4. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 2 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 3 Abs. 1,2 oder 4 als der auf dem Plakat oder Anschlag angeführte Veranstalter Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt, entgegen § 4 Abs. 1 aggressiv durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen oder durch Vorschicken von Kindern, das Zurschaustellen von Tieren oder organisiert bettelt,
5. entgegen § 4 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen und Ballspielplätzen alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt,
6. entgegen § 4 Abs. 3 in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes lagert oder dauerhaft verweilt,
7. entgegen § 4 Abs. 4 in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen, sei es auch nur vorübergehend, wohnt,
8. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 in öffentlichen Anlagen Rasenflächen, Bäumen, deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Rasenflächen, Baulichkeiten, Wege, Brunnen, Weiher, Kinderspielplätze einschließlich deren Spielgeräte oder Spielanlagen, Ruhebänke oder sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
9. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Papierkörbe, Aschenbecher oder ähnliche Behältnisse beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,
10. entgegen § 5 Abs. 2 Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,
11. entgegen § 5 Abs. 3 unnötig Lärm und vermeidbare Abgase verursacht, insbesondere Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt und andere durch unnützes Hin- und Herfahren belästigt,
12. entgegen § 5 Abs. 4 die bestimmungsgemäße Nutzung der öffentlichen Anlagen (§ 2 Abs. 2 Buchst. a) und ihrer Einrichtung beeinträchtigt,

13. entgegen § 6 Abs. 1 öffentlich zugängliche Kinderspiel- und Ballspielplätze nicht entsprechend ihrem Zweck nutzt,
14. entgegen § 6 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte nutzt, obwohl er älter als 14 Jahre ist, ohne dabei einer Aufsichts- oder Erziehungsfunktion nachzukommen,
15. entgegen § 6 Abs. 3 Hunde auf Kinderspielplätze oder Ballspielplätze mitnimmt,
16. entgegen § 6 Abs. 4 Kinderspielplätze oder Ballspielplätze mit Zweirädern oder Kraftfahrzeugen befährt,
17. entgegen § 7 Abs. 1 Hunde so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen und Tiere belästigt und gefährdet oder Sachen geschädigt werden,
18. entgegen § 7 Abs. 2 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, das Tier unbeaufsichtigt im Gebiet der Gemeinde Brechen umherlaufen lässt,
19. entgegen § 7 Abs. 3 Hunde nicht von Kinder- oder Ballspielplätzen, Friedhöfen fern hält,
20. entgegen § 7 Abs. 4 Hunde nicht an der Leine führt,
21. entgegen § 7 Abs. 5 einen Hund außerhalb der bestimmungsgemäßen Ausnahmeregelung ohne Leine laufen lässt,
22. entgegen § 8 Abs. 1 die durch Tiere verursachte Verunreinigungen nicht sofort beseitigt,
23. entgegen § 8 Abs. 2 Tiere so hält, dass Dritte durch anhaltende tierische Laute, nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar, gestört oder belästigt werden,
24. entgegen § 9 Abs. 1 offene Feuer ohne Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde abbrennt oder Auflagen nach Abs. 2 nicht einhält,
25. entgegen § 9 Abs. 5 kontaminiertes Holz verbrennt,
26. entgegen § 10 Abs. 1 Gegenstände nicht durch geeignete Schutzvorrichtungen gegen Herabfallen sichert,
27. Gerüste verwendet oder als Verantwortlicher verwenden lässt, deren Beschaffenheit nicht den Anforderungen des § 10 Abs. 2 entspricht, oder Ablagerungen oder das Aufstellen von Gegenständen nicht ordnungsgemäß vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,
28. entgegen § 10 Abs. 3 Gerüste, abgelagerte oder aufgestellte Gegenstände nicht mit auffälliger Warnbeleuchtung versieht oder als Verantwortlicher vorsehen lässt,

29. entgegen § 11 Abs. 1 Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen u. ä. anbringt oder als Verantwortlicher anbringen lässt
  30. entgegen § 11 Abs. 2 Überspannungen einer Straße ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,
  31. entgegen § 11 Abs. 3 Drachen, Windvögel u. ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen aufhängt, entgegen § 12 Abs. 2 und 3 Handlungen vornimmt, die geeignet sind, die Mittagsruhe/ Nachtruhe, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, zu stören,
  32. entgegen § 12 Abs. 3 in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr Lärm verursacht, durch den andere beeinträchtigt werden, sowie in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr in allen Gebieten in denen das Wohnen vorrangig zulässig ist und in deren unmittelbarer Nähe,
  33. entgegen § 12 Abs. 4 an Sonn- und Feiertagen Lärm verursacht, der andere beeinträchtigt.
  34. entgegen § 12 Abs. 6 die Auflagen und Bedingungen der Ausnahmegenehmigung nicht einhält,
  35. entgegen § 13 Abs. 1 Wertstoffe außerhalb der zugelassenen Zeiten in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) einwirft,
  36. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe, gelbe Säcke oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer legt oder stellt,
  37. entgegen § 13 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten gemeindlichen Abfallbehälter (Papierkörbe) einbringt,
  38. entgegen § 14 Abs. 1 eine Motor- oder Unterbodenwäsche oder einen Ölwechsel an einem Kraftfahrzeug vornimmt,
  39. entgegen § 14 Abs. 2 Anhänger oder sonstige Fahrzeuge als Werbeträger oder zum Zwecke der Plakatierung auf öffentlichen Straßen und Wegen abstellt,
  40. entgegen § 15 entsprechende Hausnummern nicht oder nicht sichtbar anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) sowie § 29 i. V § 25 a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Höhe der Verwarnungs- oder Bußgelder sind dem Anhang zu dieser Gefahrenabwehrverordnung zu entnehmen.

- (3) Der anliegende Bußgeldkatalog ist Bestandteil dieser Gefahrenabwehrverordnung.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG und § 77 Abs. 3 HSOG ist der Bürgermeister der Gemeinde Brechen als örtliche Ordnungsbehörde.

### **§ 18 Sicherstellung von Sachen, Platzverweis, sonstige Eingriffsmaßnahmen**

Die Befugnis zur Sicherstellung von Sachen, zum Platzverweis sowie zur Durchführung sonstiger Eingriffsmaßnahmen ergibt sich aus den jeweils einschlägigen Bestimmungen des HSOG.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt spätestens nach 30 Jahren außer Kraft.

Die Gefahrenabwehrverordnung wird hiermit ausgefertigt.

Brechen, den \_\_\_\_\_

(Werner Schlenz)  
Bürgermeister

(Siegel)